

BUBNER, RÜDIGER, *Welche Rationalität bekommt der Gesellschaft?* Vier Kapitel aus dem Naturrecht (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 1258). Frankfurt/M.: Suhrkamp 1996. 192 S.

Die Philosophie hat die Wirklichkeit nach ihren beiden formalen Grundparametern, Sein und Handeln, zu beschreiben. Wenn man von ihr Orientierung für gegenwärtige Lebensführung erhofft, dann ergibt sich als zentrale Frage sofort die nach dem möglichen Überschritt von der Ontologie zur Ethik. Nun ist es charakteristisch für nicht geringe Teile der neueren Philosophie, genau diesen Überschritt als unmöglich darzustellen. Jeder Versuch einer Erneuerung des Naturrechtsdenkens unter Gegenwartsbedingungen wird deswegen gut daran tun, sich jener Positionen und Argumentationen zu versichern, die in der Debatte um die Ableitbarkeit des Sollens aus dem Sein zugunsten dieser Annahme vorgebracht worden sind. In diesem pragmatischen Sinne wäre eine solche Abhandlung dann auch historisch ausgerichtet.

Das trifft auch auf das hier zu besprechende neue Buch von R. Bubner zu. Die Abhandlung holt weit aus: Sie beginnt mit Platon und Aristoteles (1. u. 2. Kapitel), beschäftigt sich mit einigen frühneuzeitlichen und aufklärerischen Theoretikern, u. a. Bodin, Hobbes, Rousseau (3. Kapitel, Bodin wird allerdings erst im kommentierenden 5. Kapitel behandelt, was wohl wegen dessen Voluntarismus geschieht, der ihn von den eigentlichen Naturrechtstheoretikern abbrückt), und führt die historische Argumentation mit einer ausführlichen Würdigung der Hegel'schen Rechtsphilosophie zum Abschluß (4. Kapitel). Das ist aber nicht Selbstzweck. Der Autor ist vor allem an der Beziehung zwischen ontologischen Gegebenheiten einerseits und ethischen (insb. sozialen) Phänomenen bzw. Forderungen andererseits interessiert. Er vertritt die Ansicht, daß die vielfach vermutete kategoriale Differenz zwischen Sein und Sollen (letzteres im weiten Sinne ethisch-sozialer Gegebenheiten verstanden) nicht besteht. So ist etwa der für die Aristotelische Ontologie zentrale Sachverhalt der Teleologie aus der Praxisanalyse abgeleitet (79). Damit ist nach B.s Auffassung das für die Folgezeit, insb. auch für Hegel, relevante Thema der Substantialität (also der ontologischen Dimension) der Struktur menschlichen Zusammenlebens in ihrer Beziehung zum Handeln (der ethisch-praktischen Dimension) schon bei Aristoteles nachweisbar (134f. u. ö.), mithin lange vor dem neuzeitlichen Gedanken der grundsätzlichen ontologischen und ethischen Relevanz der Subjektivität. Hegel nimmt aber nicht nur die antiken Theorien über die Substantialität des Sittlichen wieder auf, sondern er führt sie gezielt an, um bestimmten Aporien der neuzeitlichen Sozialphilosophie zu begegnen. Diese Aporien bestehen einerseits in der Annahme eines vorrechtlichen Rechtszustandes, wie ihn alle Vertreter des Gesellschaftsvertrages als dessen Möglichkeitsbedingung annehmen müssen (99 u. ö.), andererseits in der radikal dezisionistischen Rechtstheorie eines Bodin, der als primäre Rechtsquelle den ungebundenen Willen des Souveräns annimmt, womit sachorientierte und verlässliche Regeln implizit wenn nicht für unmöglich, so doch für völlig kontingent erklärt werden (172–176). Hegel unternimmt es nun, wie B. darstellt, die Apriorizität und Angemessenheit des Rechts nachzuweisen, indem er den rechtlich verfaßten Staat einerseits subjektanalog, andererseits als subjektbedingend, in gewisser Weise also als transzendental leistende Instanz für empirische Subjektivität und deren Sozialitätsformen, geltend macht (153–167). Auf diese Weise vermittelt Hegel die antike Vorstellung von der Substantialität des Sittlichen (die allerdings, wie erwähnt, bei Aristoteles auch schon ansatzweise pragmatisch verstanden wird) mit den eher voluntaristischen Ansätzen der Neuzeit. Damit ist auch die Richtung gewiesen, in der B. die Geltungsgründe für naturrechtliche Ansätze unter Gegenwartsbedingungen sieht: Der Grundaspekt sozialer Realität muß bestimmt werden als Inbegriff von Grundformen des Zusammenlebens, die in gewisser Weise zwar in ihrer lebenspraktischen Gegenwärtigkeit bestehen, darin aber nicht aufgehen, weil die aktuelle Lebenspraxis sie immer voraussetzt (187). Das Naturrecht mit seinen beiden Aspekten der Substantialität und Willensbezogenheit kommt hier in Gestalt der beiden aufeinander verwiesenen Aspekte von Unverfügbarkeit und Praxisbegründetheit der grundlegenden Lebensformen zur Geltung. Es muß allerdings zwischen derartigen überpositiven Normen und positiven Rechtsnormen im engeren Sinne differenziert werden, wobei die letzteren in modernen Gesellschaften die Tendenz



haben, trotz ihrer Abhängigkeit von überpositiven Normen ihren Geltungsbereich im Sinne einer lückenlosen Verrechtlichung auszuweiten (188 f.). Das verschleiert die Abhängigkeit positiver von überpositiven Normen.

Die Argumentation des Buches ist stringent und bei einigen philosophischen Kenntnissen, insb. über die behandelten Autoren, gut nachvollziehbar. Auch das gegenwartsbezogene Anliegen B.s wird andeutungsweise klar, wenn auch überwiegend im Sinne von Bestreitungen. Es geht ihm dabei vor allem um zwei polemische Anliegen, nämlich um die Abweisung von Gesellschaftstheorien, in denen die Kategorie der Subjektivität völlig ausgeblendet ist (Luhmann, vgl. dessen kritische Erwähnung 161), und um die Kritik an postmoderner Unverbindlichkeit (188 u. ö.). Diesen berechtigten Anliegen wäre besser entsprochen worden, wenn B. hinsichtlich seiner aktuellen positiven Anliegen ausführlicher und konkreter geworden wäre. Nicht zuletzt der Titel des Werkes hätte das nahegelegt. Die starken Wahrheitsmomente der angeführten Traditionen und Autoren, insb. auch Hegels, wären dann nicht nur überwiegend philosophiegeschichtlich, sondern gleichberechtigtermaßen gegenwartsbezogen darzustellen gewesen. Die Möglichkeit praktischer Philosophie im auch von B. zugrundegelegten Sinne, also unter Einschuß eines wohlreflektierten Überschlusses vom Sein zum Sollen, würde erst angesichts von konkreten Fragen wirklich deutlich. Hier begnügt sich B. jedoch damit, in sehr allgemeiner Weise einen Rahmen für die Anwendung der philosophiegeschichtlich-systematisch erhobenen Einsichten zu skizzieren: Es geht um die rationale Begründung und Prüfung positiver Regeln der Gemeinschaft (9–17, 184 f. u. ö.). Dabei wäre B. übrigens zu fragen, ob sich das im Anschluß an Hegel geltend gemachte Kriterium des Wiedererkennens subjektanaloger Vernünftigkeit in der positiven Rechtsnorm (158–167, 189) als Prüfungskriterium für die ethische Angemessenheit legislativen und administrativen Handelns wirklich eignet.

Es bleibt also der Hinweis auf ein lesenswertes Buch, das in gründlichen philosophiegeschichtlichen Exkursen prinzipielle Fragen philosophischer Gegenwartsorientierung bedenkt, wobei man sich, die Konkretion solcher Orientierung betreffend, etwas mehr Ausführlichkeit gewünscht hätte. Man sollte B.s Abhandlung also als Anregung für eigenes Weiterdenken lesen. Die Grundeinsicht, daß Ontologie und Ethik einander korrelierte Sachverhalte behandeln, kann man dabei mit auf den Weg nehmen.

M. HEESCH